



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1644

Alle Abgeordneten

20. September 2023

Entwurf eines Gesetzes:

„Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz - KAG-ÄG NRW)

hier: Zuleitung nach Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den vom Landeskabinett Nordrhein-Westfalen am 19. August 2023 beschlossenen Entwurf für ein Gesetzgebungsvorhaben. Die Verbändeanhörung wurde seitens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen eingeleitet.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach MdL

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - KAG-ÄG NRW)

A Problem

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen trat 1969 in Kraft. Es sieht vor, dass bei der Verbesserung von Straßen, Wege und Plätzen ein Beitrag der anliegenden Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (sowie der Erbbauberechtigten) erhoben werden soll. Der Beitrag ist eine Abgabe, die gegenleistungsbezogen ist. Der Beitrag wird dabei nur für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Einrichtung oder einer Anlage erhoben.

Die Modernisierung des Straßenausbaubeitragsrechts zum 1. Januar 2020 in Nordrhein-Westfalen hatte daher zwei zentrale Elemente:

- Zum 1. Januar 2020 sind Änderungen im Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: KAG) in Kraft getreten. Mit der Einfügung des § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ wurden wesentliche Erleichterungen für Bürgerinnen und Bürger, die von einem möglichen Straßenausbau betroffen sein können, geschaffen.
- Das zweite Element stellt ein landeseigenes Förderprogramm über jährlich 65 Millionen Euro zur Entlastung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigten bei Straßenausbaubeitragsforderungen dar.

Die 100-%-ige Entlastung der Straßenausbaubeitragspflichtigen für im Land Nordrhein-Westfalen vorgenommene beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen erfolgt durch die Gewährung von Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Kommunen. Hierdurch sind de facto umlagefähige Straßenausbaubeiträge, die auf entsprechende Maßnahmen seit dem 1. Januar 2018 entfallen, im Land Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2020 abgeschafft.

Diese Zuweisungen sind von den Kommunen zur Deckung des umlagefähigen Aufwands einer Straßenausbaumaßnahme einzusetzen, sodass die von den Straßenausbaubeitragspflichtigen nach Maßgabe der örtlichen Satzung zu erhebenden Straßenausbaubeiträge auf der Grundlage dieser geminderten Aufwendungen zu ermitteln sind und hierdurch die angestrebte Entlastung des Beitragspflichtigen bewirkt wird.

Die rechtliche Umsetzung der 100-%-igen Entlastung von Beitragspflichtigen in das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend umzusetzen.

B Lösung

Mit dem vorliegenden „Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - KAG-ÄG NRW)“ soll nun die rechtliche Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen für die sogenannten Anliegerbeiträge - unter Einräumung eines Erstattungsanspruches der Gemeinden und Gemeindeverbände gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen - umgesetzt werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen entstehen dem Land insgesamt keine zusätzlichen Belastungen, da im Zuge der Schaffung des Beitragserhebungsverbot für künftige Maßnahmen zwar eine vollumfängliche Landeserstattung eingeführt, zugleich für vom Erhebungsverbot erfasste Fälle jedoch das bisherige Landesförderprogramm Straßenausbaubeiträge abgelöst wird. Nach § 8a des Gesetzentwurfs wird das Land verpflichtet sein, den Gemeinden und Gemeindeverbänden diejenigen Beträge zu erstatten, die sie infolge des Erhebungsverbots nicht mehr erheben können. Während bisher für die Förderung von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 KAG im Einzelplan 08 Ausgaben von 65 Mio. EUR p.a. veranschlagt sind, die durch die künftige Landeserstattung für vom Beitragsverbot erfasste Fälle abgelöst wird, ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Förderprogramm zu erwarten, dass die Erstattungsbeträge den bisher veranschlagten Förderbetrag in Höhe von 65 Mio. EUR nicht überschreiten. Die sächlichen Verwaltungsausgaben der Landeserstattung wiederum sind aus den für die sächlichen Verwaltungsausgaben des Förderprogramms Straßenausbaubeiträge vorgesehenen Mitteln des Einzelplans 08 zu decken. Sollten die bisher veranschlagten 65 Mio. EUR im Haushaltsentwurf 2024 und den Finanzplanungsjahren nicht ausreichen, erfolgen Erstattung und Abwicklung aus bereiten Mitteln des Epl. 08.

Des Weiteren sieht das vorliegende Gesetz vor, dass das für Kommunales zuständige Ministerium in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zum Stichtag 1.

Januar 2028 überprüft, ob die vorgesehenen Regelungen bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes führt. Maßstab für die Feststellung der Belastungen ist ein Vergleich mit der zum 31. März 2024 bestehenden landesgesetzlichen Rechtslage. Ergibt diese Überprüfung eine wesentliche Belastung, wird insoweit ein entsprechender Belastungsausgleich für die Zeit nach dem 31. März 2024 mittels Rechtsverordnung geregelt.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen werden Gemeinden und Gemeindeverbände von Aufwand im Hinblick auf Straßenausbaumaßnahmen entlastet: Mit dem Beitragserhebungsverbot für künftige Straßenausbaumaßnahmen entfällt die bisher in § 8a enthaltene Verpflichtung ein Straßen- und Wegekonzept aufzustellen sowie verpflichtende Anliegerversammlungen bei entsprechenden Ausbauvorhaben durchzuführen. Des Weiteren entfällt die Verpflichtung einer Satzungsaufstellung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für Straßenausbaumaßnahmen. Ferner entfällt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Verpflichtung, sogenannte „Null-Bescheide“ an die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer auszustellen. Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zum 1. April 2024 dürfen für künftige Straßenausbaumaßnahmen keine Anliegerbeiträge mehr erhoben werden. Die damit verbundenen Beitragsausfälle der Kommunen werden landesseitig erstattet, soweit die zugrundeliegende Straßenausbaumaßnahme von dem zuständigen Organ ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde oder in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im kommunalen Haushalt des Jahres 2018 stand.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Im Hinblick auf das vorliegende Gesetz wird die seit 2020 erfolgte de facto-Abschaffung der Straßenausbaubeiträge für die Beitragspflichtigen rechtlich normiert. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich hieraus nicht.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.

J Befristung

Eine Befristung in Form einer Verfallsklausel ist wegen der Bedeutung der Rechtssicherheit nicht vertretbar.

**Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen
im Land Nordrhein-Westfalen
(Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - KAG-ÄG NRW)**

Vom X. Monat 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 8a wie folgt gefasst:

„§ 8a Erstattung von Beitragsausfällen für kommunale Straßenausbaumaßnahmen“.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend zu Satz 2 gilt, dass für Straßenausbaumaßnahmen, die nach dem 1. April 2024 begonnen werden, keine Beiträge erhoben werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und es werden die Wörter „, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung,“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in der Regel decken“ gestrichen.

3. § 8a wird wie folgt gefasst:

„§ 8a

Erstattung von Beitragsausfällen für kommunale Straßenausbaumaßnahmen

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden diejenigen Beträge, die sie infolge des Erhebungsverbots nach § 8 Absatz 1 Satz 3 für die Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaumaßnahmen) nicht mehr erheben können. Eine Erstattung kommt nur in Betracht, soweit die zugrundeliegende Straßenausbaumaßnahme von dem zuständigen Organ ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2018 stand. Maßgeblich ist dabei nicht der Beschluss über den Haushalt.

(2) Das für Kommunales zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zum Stichtag 1. Januar 2028, ob die Regelungen in § 8 Absatz 1 Satz 3 und in Absatz 1 bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, führen. Maßstab für die Feststellung von Belastungen nach § 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes ist ein Vergleich mit der bis zum 31. März 2024 bestehenden landesgesetzlichen Rechtslage.“

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Ermittlung des Erstattungsbetrages und zum Verfahren der Erstattung nach § 8a zu treffen. Ergibt die Überprüfung nach § 8a Absatz 2 eine wesentliche Belastung für die Gemeinden und Gemeindeverbände, wird insoweit ein entsprechender Belastungsausgleich für die Zeit seit dem in § 8a Absatz 2 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt ebenfalls durch Rechtsverordnung geregelt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Erhebung von Beiträgen für den Straßenausbau gilt dieses Gesetz in der bis zum 31. März 2024 geltenden Fassung, sofern die Beitragspflicht auf Straßenausbaumaßnahmen beruht, die vor dem 1. Januar 2018 begonnen worden sind. Ferner gilt dieses Gesetz in der bis zum 31. März 2024 geltenden Fassung, sofern die Beiträge jeweils spätestens am 31. März 2024 durch Bescheid endgültig festgesetzt worden sind. Hat eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband eine Zuwendung nach der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom 3. Mai 2022 beantragt und bis zum 31. März 2024 einen Bewilligungsbescheid erhalten, aber den Beitrag nicht mehr bis zum 31. März 2024 durch Bescheid festgesetzt, gilt dieses Gesetz ebenfalls in der bis zum 31. März 2024 geltenden Fassung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2024

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
Ina S c h a r r e n b a c h

Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - KAG ÄG NRW)

Allgemeiner Teil der Begründung

A. Ziele des Gesetzentwurfes

Starke und zukunftsfähige Städte und Gemeinden sind der Rückhalt für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für wirtschaftliches Wachstum. Eine der Grundvoraussetzungen ist dabei eine zukunfts-fähige kommunale Infrastruktur: Kindertageseinrichtungen, Schulen, Abwassereinrichtungen, Straßen, Wege und Plätze, Radverkehrsanlagen, Brücken, Beleuchtung, und vieles mehr zählt zur kommunalen Infrastruktur.

Dabei sind die Herausforderungen heute vielfältiger Natur:

- Städte und Gemeinden haben ihre Infrastrukturen an eine älter werdende Gesellschaft anzupassen,
- Barrieren im heutigen öffentlichen Raum werden sukzessive in Richtung eines „öffentlichen Raums für alle Menschen“ abgebaut und gleichzeitig an den Bedürfnissen aller Generationen ausgerichtet,
- veränderte klimatische Bedingungen erfordern Veränderungen in der Art und Weise wie heute gebaut wird, erfordern ein Umdenken in der kommunalen Mobilitätspolitik, Straßen werden zurückgebaut und die Räume für Fußgänger und Radfahrer wieder erweitert oder erst geschaffen,
- Kanäle für das Niederschlagswasser sind auf ihre Belastbarkeit in puncto Starkregeneignisse zu überprüfen und ggf. anzupassen, Abwasserkanäle müssen überprüft und gegebenenfalls verbessert werden und
- auch Straßen, Wege und Plätze im städtischen oder gemeindlichen Besitz sind in die Jahre gekommen und bedürfen oftmals nach 40 oder 50 Jahren einer grundhaften Erneuerung.

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen trat 1969 in Kraft. Es sieht vor, dass bei der Verbesserung von Straßen, Wege und Plätzen ein Beitrag der anliegenden Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (sowie der Erbbauberechtigten) erhoben werden soll. Der Beitrag ist eine Abgabe, die gegenleistungsbezogen ist. Der Beitrag wird dabei nur für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Einrichtung oder einer Anlage erhoben.

Es hatte sich in der Vergangenheit gezeigt, dass es im Zusammenhang mit der Veranlagung von Straßenausbaubeiträgen zu hohen und teilweise erheblichen finanziellen Belastungen kommen kann, die die Einzelne bzw. den Einzelnen auch überfordern können. Bereits in der 16. Legislaturperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen bestanden Reformbemühungen dahingehend, Erleichterungen für Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer im Zusammenhang mit Straßenausbaubeiträgen zu schaffen, die aber letztlich keine Mehrheit fanden.

Die Modernisierung des Straßenausbaubeitragsrechts zum 1. Januar 2020 in Nordrhein-Westfalen hatte daher zwei zentrale Elemente:

- Zum 1. Januar 2020 sind Änderungen im Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: KAG) in Kraft getreten. Mit der Einfügung des § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ wurden wesentliche Erleichterungen für Bürgerinnen und Bürger, die von einem möglichen Straßenausbau betroffen sein können, geschaffen:
- Das zweite Element stellt ein landeseigenes Förderprogramm über jährlich 65 Millionen Euro zur Entlastung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigten bei Straßenausbaubeitragsforderungen dar. Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ ist unter dem Datum 23. März 2020 im Ministerialblatt Nummer 8, herausgegeben am 3. April 2020, veröffentlicht worden. Das Land Nordrhein-Westfalen übernahm dabei zunächst die Hälfte der kommunalen Straßenausbaubeiträge in Nordrhein-Westfalen, die nach der jeweiligen Satzung in Verbindung mit der „Soll-Regelung“ des § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG, von den Beitragspflichtigen zu erheben waren. Die Richtlinie wurde in einer zweiten Fassung vom 25. Oktober 2021 überarbeitet. Zum 3. Mai 2022 veröffentlichte das damalige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ (MBl. NRW. 2022 S. 379), setzte die Richtlinie vom 25. Oktober 2021 außer Kraft und setzte damit einen Handlungsauftrag des Landtags Nordrhein-Westfalen um. Mit der neugefassten Förderrichtlinie werden seitdem beitragspflichtige Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer vollständig von Straßenausbaubeiträgen entlastet. Dies bedeutete eine Aufstockung der bisherigen Förderung aus dem landeseigenen Programm von 50 Prozent auf 100 Prozent - auch für bereits seit dem Programmstart im September 2020 durchgeführte Bewilligungen.

Die 100-%-ige Entlastung der Straßenausbaubeitragspflichtigen für im Land Nordrhein-Westfalen vorgenommene beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen erfolgt durch die Gewährung von Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Kommunen.

Diese Zuweisungen sind von den Kommunen zur Deckung des umlagefähigen Aufwands einer Straßenausbaumaßnahme einzusetzen, sodass die von den Straßenausbaubeitragspflichtigen nach Maßgabe der örtlichen Satzung zu erhebenden Straßenausbaubeiträge auf der Grundlage dieser geminderten Aufwendungen zu ermitteln sind und hierdurch die angestrebte Entlastung des Beitragspflichtigen bewirkt wird.

Mit dem vorliegenden „Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - KAG-ÄG NRW)“ soll nun die rechtliche Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen für die sogenannten Anliegerbeiträge - unter Einräumung eines Erstattungsanspruches der Gemeinden und Gemeindeverbände gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen - umgesetzt werden.

Besonderer Teil der Begründung

Artikel 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

1. zum Inhaltsverzeichnis

Nummer 1 nimmt erforderliche Folgeänderungen an dem Inhaltsverzeichnis auf.

2. zu § 8 Beiträge

Mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 2020 und der korrespondierenden Einführung eines landeseigenen Förderprogrammes zur Übernahme von Beiträgen für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen wurden für die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie für die Kommunen Änderungen im Straßenausbaubeitragsrecht eingeleitet und umgesetzt.

Seitdem - unter Berücksichtigung der Änderung der landeseigenen Förderrichtlinie vom 3. Mai 2022 - werden Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zu 100 Prozent von Beitragspflichten im Zusammenhang mit dem Straßenausbau durch das Land Nordrhein-Westfalen freigestellt. Hierfür werden aus dem Landeshaushalt jährlich 65 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Voraussetzung ist, dass der auf die Beitragspflichtigen entfallende umlagefähige Aufwand einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme zu 100 Prozent gefördert werden kann, soweit die Straßenausbaubeiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und deren zugrundeliegende Straßenausbaumaßnahme vom Rat oder Kreistag ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses erstmals im Haushalt des Jahres 2018 stehen. Soweit Straßenausbaumaßnahmen in Bauabschnitte gegliedert wurden, kann auch ein Bauabschnitt gefördert werden, soweit die Straßenausbaubeiträge für den Bauabschnitt noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und die dem Abschnitt zugrundeliegende Baumaßnahme vom Rat ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde. Ist ein anderes Organ oder Gremium der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes oder ein Organ oder Gremium einer anderen Rechtsperson als der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes für die Entscheidung über die Maßnahme oder den Bauabschnitt zuständig, ist der Beschluss dieses Organs oder

Gremiums über die Baumaßnahme für den Stichtag maßgeblich. Maßgeblich ist dabei nicht der Beschluss über den Haushalt.

Hierdurch sind de facto umlagefähige Straßenausbaubeiträge, die auf entsprechende Maßnahmen seit dem 1. Januar 2018 entfallen, im Land Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2020 abgeschafft.

§ 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Beiträge erhoben werden sollen. Um für Straßenausbaumaßnahmen, die ab dem 1. April 2024 (Inkrafttreten dieses Gesetzes) begonnen werden, ein Beitragserhebungsverbot zu normieren, wird der neue Satz 3 angefügt. Damit wird klargestellt, dass - auch in der Übersetzung der Übergangsregelungen aus § 26 - für neue Straßenausbaumaßnahmen, die Beiträge nicht mehr erhoben werden können und Straßenausbaumaßnahmen, die davor begonnen worden sind, dem Übergangsregime aus § 26 unterfallen. Unberührt bleiben Vorschriften über besondere Wegebeiträge nach § 9, für den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse nach § 10 sowie der Vollständigkeit halber Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch sowie Ausgleichsbeträge im Sinne des § 154 Baugesetzbuch.

Durch die Neuregelung bleibt die Aufgabe des Straßenausbaus unverändert im kommunalen Aufgabenportfolio: Nur der bisher umlagefähige Anliegerbeitrag wird einem Beitragserhebungsverbot unterworfen. In der Folge wird die Gemeinde von dem Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 für straßenbauliche Maßnahmen für den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen entlastet, da für die Ermittlung des ausgefallenen Betrags auf die zu schaffende Rechtsverordnung nach § 8a wird abgestellt werden können, die hierzu Teile der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen aufnehmen soll (siehe dazu Folgeänderung in § 8a und § 25). Des Weiteren entfällt durch die Ausgestaltung eines Beitragserhebungsverbot in § 8 Absatz 1 Satz 3 die Pflicht, sogenannte „Null-Bescheide“ gegenüber den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu erlassen. Bei Abrechnungen von Anliegerbeiträgen (im außer Kraft zu tretenden Recht) bis zum 31. März 2024 sind diese hingegen zu erstellen, um gegenüber der Grundstückseigentümerin oder dem -eigentümer rechtssicher zu dokumentieren, dass auf dem Grundstück keine Lasten aus dem Straßenausbaubeitrag liegen.

Im Hinblick auf die Erhebung von Beiträgen für den Straßenausbau im bisherigen Rechtsrahmen wird § 26 um Übergangsregelungen ergänzt (siehe dort).

In der Folge kann in § 8 Absatz 2 auf die Definition der Beiträge für den Straßenausbau ersatzlos verzichtet werden.

Bei der Änderung in § 8 Absatz 4 Satz 5 handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zur Normierung des gesetzlichen Erhebungsverbot für Straßenausbaubeiträge

in § 8 Absatz 1 Satz 3: Spezieller Vorschriften für die Bemessung der künftig einem Beitragsverbot unterliegenden Straßenausbaubeiträge bedarf es nicht mehr.

3. zu § 8a Erstattung von Beitragsausfällen für kommunale Straßenausbaumaßnahmen

§ 8a wurde mit der Rechtsänderung zum 1. Januar 2020 in das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen eingefügt. Infolge der Normierung eines Beitragserhebungsverbot in § 8 Absatz 1 Satz 3 für Straßenausbaumaßnahmen bedarf es daher Änderungen.

Im Zuge des Beitragserhebungsverbot für Straßenausbaumaßnahmen ab dem 1. April 2024 können die Pflicht zur Erstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes sowie einer pflichtig durchzuführenden Anliegerversammlung ersatzlos entfallen.

§ 8a Absatz 1 nimmt stattdessen nun (neu) eine Vorschrift darüber auf, dass das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden und Gemeindeverbänden diejenigen Beträge erstattet, die infolge des Beitragserhebungsverbot nicht mehr erhoben werden können. § 8a Absatz 1 Satz 2 konkretisiert, dass eine Erstattung nur in Betracht kommt, soweit die zugrundeliegende Straßenausbaumaßnahme von dem zuständigen Organ ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde oder in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt 2018 stand. Damit wird - auch in der Übersetzung der bisher geltenden „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ vom 3. Mai 2022 (MBl. NRW. 2022 S. 379) - sichergestellt, dass nur solche Straßenausbaumaßnahmen in eine Erstattung gebracht werden können, die nach dem 1. Januar 2018 beschlossen worden sind. Unverändert zur genannten Förderrichtlinie ist der Beschluss über den Haushalt nicht maßgeblich (§ 8a Absatz 1 Satz 3 KAG-ÄG NRW).

Absatz 2 sieht sodann vor, dass das für Kommunale zuständige Ministerium in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Januar 2028 überprüft, ob die neugestalteten Regelungen zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes führen. Für den vorzunehmenden Vergleich ist der Stichtag 31. März 2024 mit der bis dahin geltenden Rechtslage entscheidend. Führt diese Überprüfung zu dem Ergebnis, dass eine wesentliche Belastung vorliegt, wird insoweit ein entsprechender Belastungsausgleich für die Zeit nach dem 31. März 2024 per Rechtsverordnung (§ 25 Absatz 2 Satz 2 KAG-ÄG NRW) vorgenommen.

4. zu § 25 Rechts- und Verwaltungsverordnungen

§ 25 Absatz 3 nimmt zwei Ermächtigungen für das für Kommunales zuständige Ministerium auf, um zum einen nähere Bestimmungen über die Ermittlung des Erstattungsbetrages und das Verfahren der Erstattung nach § 8a treffen zu können. Nach § 8a

Absatz 1 KAG-ÄG NRW erstattet das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden und Gemeindeverbände diejenigen Beträge, die sie nach § 8 Absatz 1 Satz 3 nicht mehr erheben können.

Voraussetzung nach § 8a Absatz 1 Satz 2 ist, dass eine Erstattung nur in Betracht kommt, soweit die zugrundeliegende Straßenausbaumaßnahme von dem zuständigen Organ ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2018 stand. Keine Erstattung erfolgt, wenn die Anliegerbeiträge bereits durch eine 100 % - Förderung über die landeseigene Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge auf null Euro reduziert wurden. Auch soll keine Erstattung erfolgen, wenn ein Fall vorliegt, für den das Beitragserhebungsverbot nicht greift, also weiterhin Beiträge erhoben werden können und damit auch erhoben werden müssen. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Förderung über die landeseigene Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge möglich ist oder nicht. Wenn Beiträge aus anderen Gründen als dem Erhebungsverbot nicht hätten erhoben werden können, zum Beispiel wegen Verjährung, Festsetzungsverbot nach § 12a KAG NRW oder wenn weitere notwendige Voraussetzungen für die Beitragserhebung nach der bis zum 31. März 2024 geltenden Fassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nicht vorliegen, scheidet eine Erstattung ebenfalls aus.

Des Weiteren soll die Rechtsverordnung zur Umsetzung des § 8a Absatz 1 KAG-ÄG NRW den Gegenstand der Erstattung aufnehmen: Eine Erstattung soll für den abschließend ermittelten, feststehenden fiktiv umlagefähigen Aufwand einer nach aktueller Fassung des § 8 Absatz 1 Satz 3 KAG-ÄG NRW unterfallenden beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme gewährt werden. Dazu muss der Gesamtaufwand der Straßenausbaumaßnahme nach der vorliegenden Schlussrechnung (bisher: Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht), aufgeschlüsselt nach Gemeindeanteil und Beitragsanteil, feststehen. Die Rechtsverordnung soll des Weiteren Regelungen für den Umgang mit Sonderfällen, wie beispielsweise Ablösevereinbarungen, aufnehmen. Ferner soll die Rechtsverordnung Vorschriften über die Höhe und die Berechnung des Erstattungsanteils aufnehmen, da gemeindliche Satzungen für Straßenausbaumaßnahmen, die ab dem 1. April 2024 begonnen werden sollen, mit Inkrafttreten des Erhebungsverbotes unwirksam werden. Dabei soll sich die Rechtsverordnung an dem Satzungsmuster des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen orientieren, da dieses die Grundsätze der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung widerspiegelt. Statt einer Spanne von Anliegerbeiträgen für bestimmte Maßnahmen und Straßentypen, wie es die Mustersatzung bisher zur Bestimmung des Anteils der Beitragspflichtigen vorsieht, sollen jeweils die Höchstsätze für die jeweiligen Maßnahmentypen festgesetzt werden, damit sichergestellt wird, dass keine Gemeinde unterhalb des Betrags bleibt, den sie bisher in ihrer eigenen Beitragsatzung als Anliegeranteil festgesetzt hat.

Zum anderen enthält § 25 Absatz 3 KAG-ÄG NRW eine Ermächtigung zur Ausgestaltung einer Rechtsverordnung, falls die Überprüfung nach § 8a Absatz 2 ergibt, dass in

der Spanne vom 31. März 2024 bis zum 1. Januar 2028 aus den vorzusehenden Rechtsänderungen wesentliche Belastungen erwachsen sind, die nach dem Konnexitätsausgleichsgesetz eines Ausgleichs bedürfen.

5. zu § 26 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

§ 26 Absatz 2 Satz 1 (neu) stellt insofern klar, dass für die Erhebung von Beiträgen für den Straßenausbau das Kommunalabgabengesetz in der bis zum 31. März 2024 geltenden Fassung weiter anzuwenden ist, sofern die Beitragspflicht auf Straßenausbaumaßnahmen beruht, die vor dem 1. Januar 2018 begonnen worden sind. Die bisherige Erhebung von Beiträgen basierte auf der „Soll-Vorschrift“ in § 8 Absatz 1 Satz 2; für den Übergang ist daher insoweit Rechtsklarheit zu schaffen, dass stattgefundene Beitragserhebungen auch weiterhin dem Recht, welches bis zum 31. März 2024 in Kraft ist, unterliegen und danach zu behandeln sind. Da mit dem zum 1. Januar 2020 geschaffenen Recht und der damit kombinierten landeseigenen Förderung Beitragspflichtige für Straßenausbaumaßnahmen seit dem 1. Januar 2018 von den Beitragspflichten entlastet sind, ist der Übergang auf das neue Recht durch § 26 Absatz 2 gewahrt.

Satz 2 und 3 regeln ebenfalls die Anordnung der Weitergeltung des bisherigen Rechts für die dort genannten Fälle.

Der bisherige § 26 Absatz 2 kann insofern entfallen, da hinsichtlich der bis zum 31. März 2024 begonnenen Straßenausbaumaßnahmen ohnehin das bis zum 31. März 2024 geltende Recht unter Einschluss des bisherigen § 8a Absatz 6 und 7 weiter Geltung entfaltet. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestandskräftige Bescheide nach § 8a Absatz 6 und 7 bestehen uneingeschränkt.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 1. April 2024.



„Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - KAG-ÄG NRW) - Stand: 09. September 2023

Darstellung der angenommenen Be- bzw. Entlastungen der Gemeinden durch den Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - KAG-ÄG NRW)

A.

Darstellung der zum Zeitpunkt des Gesetzentwurfs bezifferbaren Belastungen pro Jahr im Zeitraum ab April 2024 (bei voller Jahreswirkung):

Folgende Be- und Entlastungen ergeben sich sämtlich durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs (Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen):

1. Veränderung der verlängerten Sachaufgabe „Kommunaler Straßenausbau“

Mit dem Gesetz soll die verlängerte Sachaufgabe „kommunaler Straßenausbau unter Refinanzierung über Anliegerbeiträge“ unter Einführung eines Verbotes der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in die verlängerte Sachaufgabe „kommunaler Straßenausbau unter Refinanzierung über Landeserstattung“ verändert werden.

Die damit einhergehende wesentliche Veränderung betrifft dabei nicht die zugrundeliegende Sachaufgabe „kommunaler Straßenausbau“, sondern ausschließlich den Aspekt der Refinanzierung. Die Sachaufgabe bleibt uneingeschränkt erhalten: Auch die zugrundeliegenden Verwaltungsabläufe der Planung, Vorbereitung, Beschlussfassung durch den Rat, Ausschreibung, Vergabe, Durchführung, Abnahme und Abrechnung bleiben gleich.

Zu betrachten ist daher allein der sich wesentlich veränderte Aspekt der Refinanzierung

2. Wegfall der Erhebung von Anliegerbeiträgen

§ 8 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für neue Straßenausbaumaßnahmen für die Zukunft ausge-



geschlossen wird. Was das Volumen der damit künftig nicht mehr möglichen Erhebung von Anliegerbeiträgen für den Straßenausbau in Nordrhein-Westfalen angeht, sind die Erfahrungswerte der vergangenen Jahre zu berücksichtigen.

Hierzu werden die Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten (Konto 6881) in der Produktgruppe 541 (Gemeindestraßen) der kommunalen Kernhaushalte in Nordrhein-Westfalen betrachtet.

Das maßgebliche Konto 6881 trennt jedoch nicht zwischen Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB und Straßenausbaubeiträgen nach dem KAG NRW. Zudem werden auch Abstandsgelder für Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz unter dem entsprechenden Konto in der Statistik erfasst. **Die statistische Nachweisung ermöglicht damit keine taugliche Abgrenzung des Volumens künftig nicht mehr zu erhebender Straßenausbaubeiträge.** Dies zeigte sich bereits im Rahmen der Landtagsberatungen und der Vorentscheidungen zur Einführung der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge im Jahre 2019.

Jahr	Konto 6881 (in Millionen Euro)
2021	116,4
2020	110,0
2019	121,5
2018	132,5
2017	130,2
2016	121,7
2015	126,9
2014	117,6
2013	112,3

Wesentlich sind damit die zuverlässig auf Straßenausbaumaßnahmen nach dem KAG NRW begrenzten Werte aus der Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge). Die Förderung nach dieser Richtlinie beträgt inzwischen 100 Prozent der ansonsten von den Anliegern zu erhebenden Beiträge. Unmittelbar nach der rückwirkenden Anhebung des Fördersatzes von 50 Prozent auf 100 Prozent im Mai 2022 wurden die vor diesem Zeitpunkt verbeschiedenen Förderfälle auf den neuen Fördersatz angepasst.



Damit zeigt sich, dass seit dem Haushaltsjahr 2020 bis zum Herbst 2023 etwa 88 Millionen Euro an Fördermitteln beantragt und etwa 70 Millionen Euro an Fördermitteln ausgezahlt worden sind. Das Verfahren ist niedrigschwellig ausgestaltet und wird von den Gemeinden durchgängig in Anspruch genommen, wie auch die Förderung von Kleinstmaßnahmen zeigt. Die kleinste beantragte Fördermaßnahme belief sich auf 54,21 Euro (Stadt Neukirchen-Vluyn, Erneuerung der Straßenbeleuchtung [Austausch von 2 Kofferleuchten]). Die Gemeinden beantragen dabei die Förderung in der Regel fortlaufend nach Eintritt der Abrechnungsfähigkeit.

Auf dieser Grundlage kann auch bei Anlegung des sich aus der Anlage ergebenden Antragsverlaufes davon ausgegangen werden, dass das Volumen der künftig entfallenden Straßenausbaubeiträge bei bis zu 50 Millionen Euro p.a. liegt.

3. Einführung der Landeserstattung

Die Veränderung der verlängerten Sachaufgabe „kommunaler Straßenausbau unter Refinanzierung über Anliegerbeiträge“ erfolgt unter Einführung eines an die wirtschaftliche Stelle der Anliegerbeiträge tretenden kommunalen Anspruchs auf Landeserstattung nach § 8a KAG NRW-E.

Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet danach den Gemeinden und Gemeindeverbänden diejenigen Beträge, die ihnen dadurch entgehen, dass sie infolge des Erhebungsverbots nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Beiträge für Straßenausbaumaßnahmen nicht mehr erheben können. Grundlage ist dabei der Gesamtaufwand der Maßnahme nach der vorliegenden Schlussrechnung, aufgeschlüsselt nach Anteilen von Kommune und Beitragspflichtigen in der Summe, also nach dem Gemeindeanteil und dem von den Beitragspflichtigen zu zahlenden umlagefähigen Aufwand. Die Bemessung der Erstattung erfolgt angelehnt an Regelungen des Satzungsmusters des StGB NRW für Straßenbaubeitragsrecht: Die Höhe und Berechnung des Erstattungsanteils wird durch die entsprechende Rechtsverordnung festgelegt, da die Gemeindegesetzungen mit Inkrafttreten des Erhebungsverbots unwirksam werden.

Die Rechtsverordnung soll sich an dem Satzungsmuster des StGB NRW orientieren, da dieses die Grundsätze der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung widerspiegelt, zum Beispiel hinsichtlich des Vorteilsprinzips. Statt einer Spanne von Anliegerbeiträgen für bestimmte Maßnahmen und Straßentypen, wie es die Mustersatzung bisher zur Bestimmung des Anteils der Beitragspflichtigen vorsieht, wür-



den jeweils die Höchstsätze für die jeweiligen Maßnahmentypen festgesetzt werden, damit sichergestellt wird, dass keine Gemeinde unterhalb des Betrags bleibt, den sie bisher in ihrer eigenen Beitragssatzung als Anliegeranteil festgesetzt hat

Beispiel:

Das Satzungsmuster des StGB sieht vor, dass der Anliegeranteil bei Maßnahmen an der Fahrbahn von Anliegerstraßen auf 60 Prozent bis 80 Prozent festgelegt werden sollte. Die Rechtsverordnung würde eine Erstattung 80 Prozent vorsehen.

Die Gemeinden (GV) werden damit die Straßenausbaumaßnahmen nach Herstellung der Abrechnungsfähigkeit mit dem Land auf Grundlage einer der bisherigen kommunalen Straßenausbaubeitragssatzung entsprechenden Grundlage abrechnen. Sie werden dabei den Gemeindeanteil nach Straßenart und Anlage unter Anlage der anrechenbaren Breiten von dem durch das Land zu erstattenden Anteil, der dem bisherigen Anliegeranteil entspricht, abgrenzen. Das Land Nordrhein-Westfalen wird den Anteil der Maßnahme, der nicht durch die Gemeinde zu tragen ist, erstatten.

Die Landeserstattung wird daher das volle Volumen der künftig nicht mehr zu erhebenden Anliegerbeiträge decken. Sie dürfte nach dem unter Nummer 2 Ausgeführten bei bis zu 50 Millionen Euro p.a. liegen.

4. Personal und Sachaufwand

Der Personal- und Sachaufwand der Gemeinden und Gemeindeverbände bleibe durch die Änderung der verlängerten Sachaufgabe „kommunaler Straßenausbau unter Refinanzierung über Anliegerbeiträge“ unter Einführung eines Verbotes der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in die verlängerte Sachaufgabe „kommunaler Straßenausbau unter Refinanzierung über Landeserstattung“ wesentlich gleich. An die Stelle des Beitragserhebungsverfahrens der Gemeinden (GV) gegenüber den Anliegern tritt das Abrechnungsverfahren über die Landeserstattung, das den gleichen Grundsätzen folgt, wie die bisherige Beitragserhebung.

Der Personal- und Sachaufwand des Landes Nordrhein-Westfalen im Erstattungsverfahren, das weiterhin über die bisherige Auftragnehmerin, die NRW.BANK, abgewickelt werden soll, ist in einem gleichen Umfang zu erwarten, wie er bislang nach dem § 4 des zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der NRW.BANK bestehenden Vertrages zur Besorgung der Geschäfte nach der Richtlinie über die



Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) anfällt.

Die diesbezüglich geleisteten Auszahlungen aus Kapitel 08 010 Titel 547 23 an die NRW.BANK auf 24.417,25 Euro (2020), 55.927,94 Euro (2021) und 113.350,00 Euro (2022). Der Aufwand im Jahr 2022 lag dabei deswegen so deutlich über dem Aufwand des Jahres 2021, da im Jahr 2022 sämtliche bislang verbeschiedenen Förderungen erneut bearbeitet und von 50 Prozent auf 100 Prozent angepasst wurden.

5. Sonstiger aufgabenspezifischer Sachaufwand

Keiner.

6. Verwaltungsgemeinkosten

unverändert

7. Investitionskosten

Keine.

8. Summe der Belastungen der Gemeinden (GV)

für das Jahr 2024:	0 Euro
für das Jahr 2025:	0 Euro
für die Jahre ab 2026:	0 Euro

B.

Darstellung der zum Zeitpunkt des Gesetzentwurfs bezifferbaren Entlastungen pro Jahr im Zeitraum ab 2024:

Durch den Gesetzentwurf ergeben sich folgende nicht bezifferbare Entlastungen der Gemeinden und Gemeindeverbände: Die Verpflichtung zur Durchführung von Anliegersammlungen entfällt ebenso wie das Einzelabrechnungsverfahren zur Erhe-



bung der Anliegerbeiträge. Im Erstattungsverfahren wird künftig eine Maßnahmenbezogene Gesamtabrechnung erfolgen. Auch die Versendung von sogenannten „Null“-Bescheiden gegenüber den Anliegern entfällt.

Zudem entfallen künftig die Aufwendungen der Gemeinden (GV) zur Durchsetzung der Ansprüche gegenüber den Anliegern. Gerichtliche Verfahren müssen damit in diesem Zusammenhang durch die Gemeinden (GV) nicht mehr geführt werden.

C.

Ergebnis der bezifferbaren Be- und Entlastungen:

Jahr	Belastung	Entlastung	Ergebnis
2024	0,0 Millionen €	nicht bezifferbar	In der Summe werden die GV durch das Gesetz entlastet.
2025	0,0 Millionen €	nicht bezifferbar	
ab 2026	0,0 Millionen €	nicht bezifferbar	